

**Einführung in den rechtlichen Rahmen zu
geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen gemäß der
Istanbul-Konvention vom 11. Mai 2011**

ELENA MARTÍNEZ GARCÍA

**Professorin für Prozessrecht
Vizerektorin für Gleichstellung, Diversität und Nachhaltigkeit**

Universität Valencia (Spanien)



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

Was ist das Ziel der Konvention?

- Ein Europa schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen ist
- Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der von 9 Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet wurde; die Europäische Union befindet sich im Beitrittsprozess (nicht in Kraft)
- Die Konvention erkennt an, dass Gewalt gegen Frauen eine *Menschenrechtsverletzung* und eine *Form der Diskriminierung* ist (2 geschützte Rechtsgüter)

Körperliche oder moralische
Unversehrtheit
Sexuelle Freiheit
Würde

Gleichberechtigung
und Verbot der
Diskriminierung

Umfrage der Agentur für Grundrechte 2014

- 1/3 der Frauen in Europa haben seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche oder psychische Gewalt erlitten
- 55 % der Frauen wurden schon einmal sexuell belästigt
- 11 % der Frauen waren schon einmal Opfer von Cyber-Mobbing
- 5% (1 von 20) sind vergewaltigt worden
- 1/10 hat sexuelle Gewalt erlitten
- Mehr als die Hälfte der gewaltsamen Todesfälle von Frauen werden durch den Partner, Ex-Partner oder ein Familienmitglied verursacht
- Nur 14% der Gewalt durch einen Partner wird zur Anzeige gebracht
- Nur 13 % der Gewalt durch Nicht-Partner wird zur Anzeige gebracht
- Zunehmender Trend seit der #metoo-Bewegung
- 71 % der Opfer von Menschenhandel weltweit sind Frauen und Mädchen

Warum ist die Konvention innovativ?

- **Geschlechtsspezifische Gewalt:** Zwei Schlüsselideen:
 - Gegenstand ist nicht ausschließlich intersubjektive Gewalt: Einbezogen werden auch kulturell akzeptierte/gerechtfertigte Formen von Gewalt
 - Was ist “Geschlecht” nach der UN-Frauenrechtskonvention?
 - Es reicht nicht aus zu bestrafen, vielmehr müssen:
 - Gewalt verhindert,
 - Opfer geschützt,
 - Täter strafrechtlich verfolgt,
 - **Politische Strategien und Maßnahmen etabliert werden.**

Staatliche Haftung bei mangelnder Sorgfalt (Sorgfaltspflichtverletzung)

- Zielt der Konvention ist der Schutz von Frauen und Mädchen, aber die Staaten werden aufgefordert, die Konvention auch auf andere Opfer häuslicher Gewalt, d.h. Männer, Kinder, ältere Menschen anzuwenden

Überwachung der Umsetzung der Konvention

- Monitoring-Mechanismus **GREVIO** (Group of experts on action against violence against women and domestic violence)
- **Ausschuss der Vertragsparteien** als politisches Gremium, das sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zusammensetzt

Seine Schlussfolgerungen helfen den Staaten, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens auf der Grundlage der GREVIO-Empfehlungen zu verbessern und sicherzustellen

KONZEPT

Istanbul-Konvention vom 11. Mai 2011: spricht von Gewalt gegen Frauen, schlicht weil sie Frauen sind; Hierunter fallen alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen (durch institutionelle Gewalt) oder privaten Leben (durch Einzelpersonen).

KONZEPT

- Welche Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt werden unterschieden (u. a.):
 - ✓ Gewalt durch einen Partner oder früheren Partner
 - ✓ Häusliche Gewalt
 - ✓ Jeder sexuelle Kontakt ohne Zustimmung, ohne die Notwendigkeit einer Penetration (Sexuelle Gewalt)
 - ✓ Sexuelle Belästigung
 - ✓ Zwangsheirat (führt zu Vergewaltigungssituationen)
 - ✓ Zwangsabtreibung
 - ✓ Zwangssterilisation
 - ✓ Verstümmelung weiblicher Genitalien
 - ✓ Menschenhandel

Auf dem Weg zu einem neuen Paradigma: Due Diligence

UN-Ausschuss gegen Folter in seiner Allgemeinen Bemerkung 2: "Wenn staatliche Behörden oder andere Personen, die in amtlicher Eigenschaft oder im Namen des Gesetzes handeln, wissen oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass Folterungen oder Misshandlungen von nichtstaatlichen oder privaten Akteuren begangen werden, und sie es versäumen, die *gebotene Sorgfalt walten zu lassen, indem sie es versäumen diese nichtstaatlichen oder privaten Akteure im Einklang mit der Konvention zu hindern, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, so ist der Staat verantwortlich, und seine Amtsträger sollten als Urheber, Mittäter oder anderweitig Verantwortliche im Sinne der Konvention angesehen werden, weil sie solchen unzulässigen Handlungen zugestimmt oder sie geduldet haben.* Da das Versäumnis des Staates, mit der gebotenen Sorgfalt einzugreifen, Folter und Misshandlungen Einhalt zu gebieten, Täter zu bestrafen und Folteropfern Rechtsmittel zu gewähren, *es nichtstaatlichen Akteuren erleichtert und ermöglicht, nach der Konvention unzulässige Handlungen ungestraft zu begehen, stellt die Gleichgültigkeit oder Untätigkeit des Staates eine Form der Ermutigung und/oder faktischen Duldung dar.* **Der Ausschuss hat diesen Grundsatz auf das Versäumnis der Vertragsstaaten angewandt, geschlechtsspezifische Gewalt, wie Vergewaltigung, häusliche Gewalt, weibliche Genitalverstümmelung und Menschenhandel zu verhindern und Opfer zu schützen."**

KONFERENZ IN ISTANBUL VOM 11. MAI 2011

- Die Ziele des Übereinkommens, die von den Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen, sind
 - Verhinderung von Gewalt, Schutz der Opfer und Ergreifung angemessene Maßnahmen gegen die Täter
 - Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft, insbesondere des männlichen Geschlechts, um mit der patriarchalen Kultur zu brechen und einer Verleugnung des Problems entgegenzuwirken, die letztlich die Geschlechterdiskriminierung aufrechterhalten und Gewalt gegen Frauen fördern.
 - Koordination von öffentlichen Stellen, Institutionen und Dienstleistern, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, um diese Art von Gewalt zu verhindern, zu verfolgen und zu bekämpfen
 - Sammlung von statistischen und Forschungsdaten über alle Formen von Gewalt gegen Frauen.

STRAFRECHTLICHE ANFORDERUNGEN DER ISTANBUL- KONVENTION

- Schaffung von **strafrechtlichen Bestimmungen für die** Verfolgung und Sanktionierung dieser Verbrechen
- **Geschlechterspezifische Gewalt als Strafschärfungsgrund**
- Einstufung als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung; Strafrechtliche Verfolgung wird jedoch dem Opfer **überlassen**; die dadurch an die Gesellschaft vermittelte Botschaft lautet: *Sexuelle Gewalt* ist kein priorisiertes Thema - mangelndes Bewusstsein (Art. 13).

ZIVILRECHTLICHE ANFORDERUNGEN DER ISTANBUL-KONVENTION

- Zivilrechtliche Rechtsbehelfe für das Opfer gegen den *Täter* und gegen den *Staat*, wenn dieser seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist
- Anspruch auf *Entschädigung des Opfers* gegenüber dem *Verursacher* (Art. 29) und gegenüber dem *Staat* (Art. 30)
- Familienrecht: Sorgerecht und Besuchsrecht werden bei Gewalt *entzogen* (Art. 31)
- Zwangsehen: können *ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung* für das Opfer *angefochten, für nichtig erklärt oder aufgelöst* werden (Art. 32)

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DER ISTANBUL- KONVENTION

- **Verfahren mit Gender-Perspektive** (Auslegungsmethode), um Effektivität und Schutz der Grundrechte zu gewährleisten
- Verlässliches System zur **Bewertung des Risikos** und des Ernstes der gemeldeten Gefahrensituation
- Befugnis der Behörden, **Täter der Wohnung des Opfers zu verweisen und damit einhergehende (Aufenthalts- und Kontakt) Verbote** auszusprechen (Art. 52)
- Opfern können durch eine **nationale und europäische Schutzanordnung** geschützt werden
- **Kein Beweis für das Sexualverhalten** des Opfers ist **zulässig** (Art. 54)
- **Die Verfolgung von Straftaten ist nicht** vom Willen der Partei abhängig
- Keine unnötigen **Verzögerungen** oder sekundäre Viktimisierung

VERFAHRENSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- **Zeugenschutz Art. 56**
- **Unentgeltlicher Rechtsbeistand/Rechtsberatung und spezialisierte Hilfsdienste (Art. 57)**
- **Ausreichend lange Verjährungsfristen bei sexueller Gewalt (Art.58)**
- **Spezialisierung der beteiligten Stellen**
 - Richter
 - Anwälte
 - Staatsanwälte
 - Rechtsmediziner
 - Polizisten

ANFORDERUNGEN DER ISTANBUL-KONVENTION AN MEDIZINISCHE UND SOZIALE VERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER OPFER

ARTIKEL 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt:

" Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen **Krisenzentren für Opfer** von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern **medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.**"

SORGFALTSPFLICHT (DUE DILIGENCE) IN DER ISTANBUL-KONVENTION

Privatpersonen können gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und obwohl ihr Verhalten dem *Staat* nicht direkt zurechenbar ist, hat der Staat *die Pflicht*, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, mit dem Ziel, solches Verhalten zu verhindern und zu vermeiden, und strafrechtlich zu verfolgen, mit dem Ziel, die Gesellschaft zu erziehen und ein Exempel zu statuieren.

WEGBEREITER DER SORGFALTPFLICHT IN DER ISTANBUL-KONVENTION

- **Sorgfaltspflicht: HINTERGRUND**

- **INTERNATIONALE GERICHTSHÖFE:** Urteile der Internationalen Strafgerichtshöfe für die Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda

- ICTY:

- Rechtssache Dusko Tadic (Trial Chamber), 14. Juli 1997, IT 94-1-7
 - Rechtssache Celibici (Trial Chamber), 16. November 1998
 - Fall Furundzija, 10. Dezember 1998, IT-95-17/1

- ICTR:

- Fall Jean-Paul Akayesu (Trial Chamber), 2. September 1998, ICTR-96-4
 - Fall Musema (Trial Chamber), 27. Januar 2000, ICTR-96-13-A
 - Fall Rutaganda, 6. Dezember 1999, ICTR-96-3-T

WEGBEREITER DER SORGFALTPFLICHT IN DER INSTANBUL-KONVENTION

Hintergrund Art. 7 Abs. 1 lit. G IStGH-Statut: Systematische Formen der Gewalt gegen Frauen

Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere.

WEGBEREITER DER SORGFALTS-PFLICHT IN DER INSTANBUL-KONVENTION

➤ **SUPRANATIONALE GERICHTE (EGMR und IAKMR)** Die Staaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen zu schützen.

✓ **IAKMR**: Urteil vom 16. November 2009, Fall Gonzalez et al ("Campo Algodonero") gegen Mexiko, Gewalt gegen Frauen ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine schwere Verletzung der Menschenrechte, und der Staat muss sich für seine Passivität bei der Verhinderung und Verfolgung dieser Verbrechen verantworten.

WEGBEREITER DER SORGFALTS-PFLICHT IN DER INSTANBUL-KONVENTION

- **Sorgfaltspflicht: HINTERGRUND**

✓ **EGMR**: verurteilt die Staaten, die ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, indem sie Frauen nicht vor der Verletzung ihrer Rechte und Grundfreiheiten schützen, nur weil sie Frauen sind, d.h. indem sie keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt ergriffen haben (Gender-Perspektive):

- EGMR vom 28. Oktober 1998, Osman v. Vereinigtes Königreich, HUDOC 23452/94;
- EGMR, 15. Januar 2009, Medova v. Russland, HUDOC Nr. 25385/04;
- EGMR, 9. Juni 2009, Opuz v. Türkei, Referenz, HUDOC Nr. 33401/02
- EGMR, 10. Mai 2010, Rantsev v. Zypern und Russland, HUDOC Nr. 25965/04;
- EGMR vom 2. März 2017, Talpis gegen Italien HUDOC Nr. 41237/14.

WEGBEREITER DER SORGFALTSVERPFLICHTUNG IN DER INSTANBUL-KONVENTION

- **Sorgfaltspflicht: HINTERGRUND**

✓EGMR vom 4. Dezember 2003, Fall M.C. gegen Bulgarien, zu sexueller Gewalt:

- Welche spezifischen Verpflichtungen haben die Vertragsstaaten in Bezug auf die Sanktionierung und Verhinderung von Misshandlungen, insbesondere von Vergewaltigungen.
- Mangelnde Zustimmung bedeutet, dass ein Verbrechen der Vergewaltigung vorliegt, und dies sollte gesetzlich geregelt werden.
- Das Opfer muss keinen fehlenden Widerstand beweisen, damit der Tatbestand der Vergewaltigung erfüllt ist.
- Gleichsetzung von sexueller Gewalt mit Folter (schwere Menschenrechtsverletzung)

WEGBEREITER DER SORGFALTS-PFLICHT IN DER INSTANBUL-KONVENTION

- **Sorfgaltspflicht: HINTERGRUND**

- **VEREINTE NATIONEN:**

- ✓ Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
 - ✓ Erklärung der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen in ihrem Jahresbericht vom 10. März 1999
 - ✓ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des VN-Ausschusses gegen Folter

KONFERENZ IN ISTANBUL VOM 11. MAI 2011

- **Sorgfaltspflicht: HINTERGRUND**

Die **Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau** besagt, dass die Staaten verpflichtet sind, Handlungen zu verhindern, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung von Rechten durch Frauen beeinträchtigen, und sicherzustellen, dass **Privatpersonen** keine diskriminierenden Handlungen, einschließlich Handlungen geschlechtsbezogene Gewalt, vornehmen. Andernfalls können die **Staaten auch für private Handlungen verantwortlich sein**, wenn solche Maßnahmen nicht ergriffen werden.

KONFERENZ IN ISTANBUL VOM 11. MAI 2011

- **Sorgfaltspflicht: HINTERGRUND**

Der Sonderberichterstatter für Gewalt gegen Frauen hat in seinem Jahresbericht vom 10. März 1999 eine Reihe von Leitlinien **aufgestellt**: Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente; verfassungsmäßige Garantien für die Gleichberechtigung von Frauen; Vorhandensein nationaler Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, angemessenen Rechtsschutz gewähren; Strategien oder Aktionspläne, die sich mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen befassen; Sensibilisierung der Strafjustiz und der Polizei für geschlechtsspezifische Fragen, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Hilfsdiensten; Vorhandensein von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Änderung diskriminierender Politiken im Bereich der Bildung und in den Medien; und Datenerfassung und Erstellung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen

KONFERENZ IN ISTANBUL VOM 11. MAI 2011

- **Sorgfaltspflicht: HINTERGRUND**

Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Ausschusses gegen Folter: Wenn der Staat es versäumt hat, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um die Täter von Folter und körperlicher und/oder erniedrigender Behandlung, einschließlich sexueller Gewalt als Form der Folter, zu verhindern, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, ist er verantwortlich, und **seine Amtsträger sollten als Täter oder Mittäter für die begangenen Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, weil sie nicht alles Erforderliche getan haben, um diese Verbrechen zu verhindern.**

SORGFALTSPF LICHT IN DER ISTANBUL-KONVENTION

- Die aufgezeigten Entwicklungen sind in die verbindlichen Regelungen der Istanbul-Konvention eingeflossen.
 - Die Istanbul-Konvention verlangt vom **Staat, das Recht auf Leben, auf körperliche und moralische Unversehrtheit** zu gewährleisten, indem sie **wirksame strafrechtliche Bestimmungen** fordert, die die Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt verhindern, unterstützt durch angemessene rechtliche Durchsetzungsmechanismen zur **Verhinderung, Unterdrückung und Bestrafung von Verstößen gegen diese Bestimmungen.**

SORGFALTSPFLICHT IN DER ISTANBUL-KONVENTION

- Daraus ergibt sich unter Umständen auch **eine *positive Verpflichtung der Behörden***, operative Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um Frauen, deren Leben, physische und moralische Integrität gefährdet ist, vor Sexualdelikten zu schützen
 - Andernfalls: Auf Schadenersatz gerichteter **Staatshaftungsanspruch**. Urteil Nr. 1263/2018, vom 17. Juli (Fall Ángeles González Carreño)

FAZIT: MEHREBENENAUSLEGUNG AUS UNSEREN VERFASSUNGEN

- **Art. 4 Istanbul-Konvention**

- "Die Vertragsparteien **treffen die** erforderlichen **gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen** zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere **von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.**"

- **Art. 5 Istanbul-Konvention** unter der Überschrift "**Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht**".

1. Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass **staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen** im Einklang **mit dieser Verpflichtung** handeln.
2. Die Vertragsparteien treffen die **erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von** in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.

Kann der Staat dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich die patriarchalische Struktur unserer Gesellschaft nicht ändert?

Heißt das, dass die Freiheit der Menschen zu Gunsten der Gleichheit Anderer (Frauen) eingeschränkt werden kann?

Paradigmenwechsel nach Istanbul

- **Staatenverantwortung in ihrer systemischen Dimension (strukturelle Gewalt) Zielt auf die Veränderung der Gesellschaft**
 - eine angemessene Gesetzgebung (zivil-, straf-, verwaltungs- und arbeitsrechtlich), um diese Gesellschaft zu verändern und Frauen vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen, *indem sie angemessene Sanktionen für diejenigen vorsieht (wirtschaftliche und soziale Macht), die sich nicht daran halten*
 - *Es gibt Grenzen der Freiheit: Die sozialen Rechte der Frauen*

Vorläufiger Titel, I, II, III Spanisches Organisationsgesetz über Gewalt gegen Frauen

- **Staatliche Verantwortung in ihrer individuellen Dimension (intersubjektive Gewalt) zielt auf den Schutz des Opfers**
 - staatliche Verpflichtungen zum Schutz von Opfern, die konkrete Gewalt durch ihren Partner oder früheren Partner erleiden, indem *angemessene Sanktionen für Behörden, die dem nicht nachkommen, oder die Fehler des Systems in diesem konkreten Fall, die es ermöglicht haben, dass die Frau von einem Mann geschädigt wurde, vorgesehen werden*
 - *Der Handlungsfreiheit der Behörden sind Grenzen gesetzt: Der Schaden von Frauen*

Titel V Spanisches Organisationsgesetz über geschlechtsspezifische Gewalt

SCHLECHTE SOZIALLEISTUNGEN

MANGELHAFTE VORHERIGE RECHTLICHE BERATUNG

NOTWENDIGE MAßNAHMEN

- Schulung der verschiedenen Gruppen von Fachleuten, die in Situationen von geschlechtsspezifischer Gewalt intervenieren.
- Telefonischer Informations- und Rechtsberatungsdienst zu geschlechtsspezifischer Gewalt, der kostenlos und 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr erreichbar ist.

NOTWENDIGE MASSNAHMEN

- Entwurf und ständige Aktualisierung von statistischen Daten über geschlechtsspezifische Gewalt.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt durch Informations- und Aufklärungskampagnen.
- Sicherstellen, dass Opfer Zugang zu besonderen Schutzmaßnahmen haben (Europäische Schutzanordnung und Opferschutzmaßnahmen)

NOTWENDIGE MAßNAHMEN

- Verordnungen reichen nicht aus: Die Beteiligung von Personen, die in den Institutionen arbeiten, ist notwendig, damit ein Opfer die Straftat anzeigt und diese verfolgt wird, denn z. B. im Bereich der sexuellen Gewalt sind die Verbrechen in meinem Land halböffentlich und bei öffentlichen Verbrechen ist die Beharrlichkeit der Anzeige und der anschließenden Erklärung wesentlich, um eine Verurteilung zu erreichen (Generalprävention und Vergeltung). Sie wird von dem Opfer abhängig gemacht.
- Mangelnde Beteiligung führt zu staatlicher Verantwortung.
- Die Konvention ist verbindlich und steht hierarchisch über unseren internen Regelungen (Art. 10 Abs. 2 EG): direkte Anwendung oder Notwendigkeit der Umsetzung von Maßnahmen, die wir noch nicht verabschiedet haben? Wir müssen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konvention handeln.

VIELEN DANK

Elena.martinez@uv.es